

Gemeinde

Eitting

Lkr. Erding

Bebauungsplan

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18
„Gewerbegebiet / Wohngebiet
an der Reisener Straße“
und Ausgleichsflächen**

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Uhlandstr. 5, 80336 München

Az.: 610-41/2-24a Bearb.: Gra/Ri

Plandatum

04.01.2006

Die Gemeinde Eitting erlässt aufgrund §§ 2-4, 9 und 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 91 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet / Wohngebiet an der Reisener Straße“ und Ausgleichsflächen in der Fassung vom 10.03.2004 wird wie folgt geändert:

A Der bisherige Planteil für das allgemeine Wohngebiet, Grundstück Fl.Nr. 582/5 Gmkg. Eitting, wird durch beiliegenden Planteil ersetzt.

B Für den Ersetzungsbereich werden folgende Festsetzungen ergänzt bzw. geändert:

1.  Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Änderungsplans

2. Die Festsetzung A. 1.9 Satz 1 wird durch folgenden Text ersetzt:
Die höchstzulässige Wandhöhe darf 4,5 m nicht überschreiten.

3. Die Festsetzung A. 1.12 wird durch folgenden Text ersetzt:
Die Dachneigung wird mit 40° festgesetzt.

4. Die Festsetzung A. 1.13 wird durch folgenden Text ersetzt:
Auf der Südseite ist pro Doppelhaushälfte mittig ein Zwerchgiebel mit einer Breite von max. 3,30 m zulässig.
Dachgauben sind nur auf der Nordseite zulässig. Die max. Breite von Dachgauben beträgt 1,30 m. Dachgauben müssen mind. 1,50 m von der Kommunwand entfernt sein und der Abstand untereinander muss mindestens 1,50 m betragen.

5. Die Festsetzung A. 1.18 entfällt.

6. Die Festsetzung B. 3 wird wie folgt geändert:

95	höchstzulässige Grundfläche in qm (95 qm)
----	---

WH 8,0 höchstzulässige Wandhöhe in Metern (8,00 m)

Im Gebiet GE 1 darf die Wandhöhe entlang der Baulinie und bis zu einer Tiefe von 30 m südlich der Baulinie 6,00 m nicht überschreiten.

II (I+D) zwei Vollgeschosse, das zweite Vollgeschoss im Dachgeschoss aufgrund der Wandhöhe

Im Übrigen gelten die zutreffenden Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans Nr. 18 in der Fassung vom 10.03.2004.

Kartengrundlage: Digitale Flurkarte ©LVG Bayern bzw. Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Eitting.

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger: München, den 23. Juni 2006
i.A. *Grall*
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde: Eitting, den 27. 06. 2006
M. Kammerbauer
(Matthias Kammerbauer, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 Gewerbegebiet / Wohnbaugebiet an der Reisener Straße und Ausgleichsflächen wurde vom Gemeinderat am 13.12.2005 gefasst und am 20.01.2006 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Den von der 1. Bebauungsplan-Änderung berührten Öffentlichkeit und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfes der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 04.01.2006 in der Zeit vom 20.02.2006 bis 08.03.2006 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 BauGB).
3. Der Satzungsbeschluss zur 1. Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 04.01.2006 wurde vom Gemeinderat am 16.05.2006 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

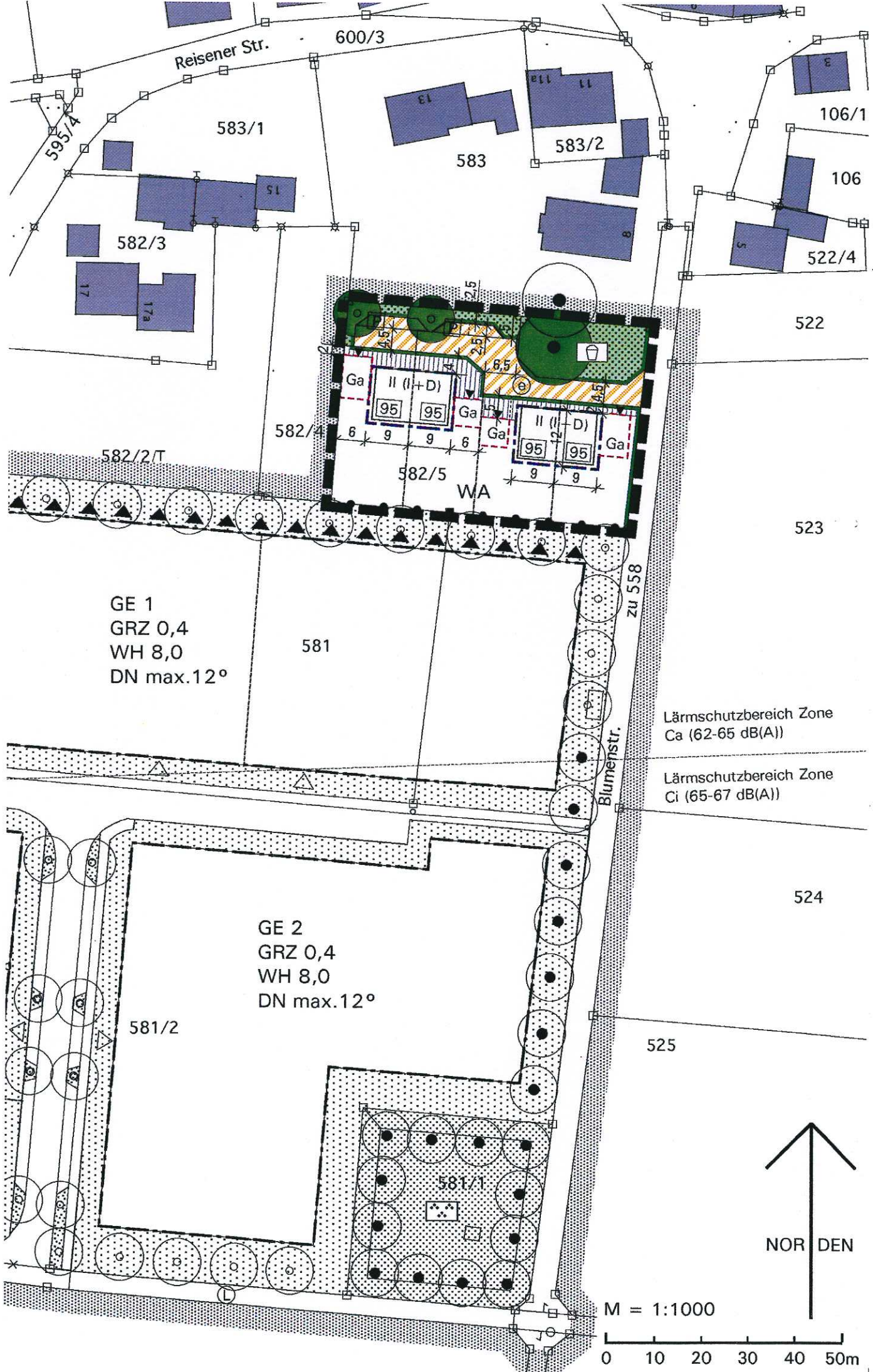


Eitting, den 18. 05. 2006
M. Kammerbauer
(Matthias Kammerbauer, Erster Bürgermeister)

4. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 02.06.2006; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gewerbegebiet / Wohngebiet“ an der Reisener Straße und Ausgleichsflächen in der Fassung vom 04.01.2006 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



Eitting, den 27. 06. 2006
M. Kammerbauer
(Matthias Kammerbauer, Erster Bürgermeister)



M = 1:1000

